Hinweis zum Ausfüllen der betrieblichen Umschulungspläne

(Beispiel: Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft)
Schwerpunkt Abfallverwertung und Abfallbehandlung

Ausl	oildungsberuf:	Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft		Abs	chnitt 1	Gemeir	same K	Cernqual	ifikation	en gemä	iß§3Ab	s. 1 Nr.	1				\neg
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbil- dungs- ort	Zeitl. Richtwert (Wochen) 2- bzw. 3-jährige Umschulung	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Umschulungsjahr
5	Betriebswirt- schaftliche Prozesse, Arbeitsorga- nisation (§ 16 Nr. 5)	a) Wirtschaftlichkeit betrieblicher Leistungen beachten b) Kostenarten und –stellen unterscheiden c) die eigene Arbeit kundenorientiert durchführen d) Arbeits- und Organisationsmittel sowie Arbeitstechniken einsetzen e) Aufgaben im Team planen, bearbeiten und abstimmen; Ergebnisse auswerten, kontrollieren und darstellen f) an Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsorganisation und Arbeitsplatzgestaltung mitwirken	Deponie xy	3 (4)					××						×		1. 2.
6	Information und Dokumentation, qualitäts- sichernde Maßnahmen (§ 16 Nr. 6)	a) Informationen beschaffen, bearbeiten und bewerten, Informations- und Kommunikationssysteme nutzen b) technische Unterlagen und Pläne lesen, Skizzen anfertigen c) organisatorische Anweisungen anwenden d) Arbeitsprotokolle und –berichte erstellen rechtliche Regelungen zum Datenschutz einhalten qualitätssichernde Maßnahmen durchführen, dokumentieren und kontrollieren	Deponie xy	2 (4)									xx				1. 2. 3.
7	Umweltschutz- technik, ökologische Kreisläufe und Hygiene (§ 16 Nr. 7)	 a) Ökologische Kreisläufe beschreiben b) Ursachen und Wechselwirkungen von Umweltbelastungen der Luft, des Wassers, des Bodens und der Umgebung kennen lernen und beschreiben c) Grundsätze und Regelungen der Hygiene beim Betreiben von Netzen, Systemen und Anlagen beachten d) Risiken durch Krankheitserreger in Rohwasser, Abwasser, Schlämmen und Abfall beschreiben e) Netze und Anlagen beschreiben f) Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung von Umweltbelastungen durch Anlagen und Techniken beschreiben g) Rechtsvorschriften und Regelwerke anwenden 	Deula	6 (8)									xx	xxxx			1. 2. 3.

Betrieblicher Umschulungsplan

Ausbildungsbetrieb:

Umzuschulende(r):

Aus	oildungsberuf:	Fachkraft für Kreislauf –und Abfallwirtschaf	ft			-	Abschnit	tt 1: Gen	neinsam	e Kerna	ualifikat	ionen ge	mäß § 3	Abs. 1	Nr. 1	
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbil- dungs- ort	Zeitl. Richtwert (Wochen)	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 16 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen		während der gesamten Umschulungszeit												
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungs- betriebes (§ 16 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschrieben		während der gesamten Umschulungszeit												
3	Sicherheit und Gesundheits- schutz bei der Arbeit (§ 16 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen		während der gesamten Umschulungszeit												
4	Umweltschutz (§ 16 Nr. 4)	 Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 		während der gesamten Umschulungszeit												

				•••••					90	1013 8 3 7	Abs. 1 Nr	• •				,
Teil des Ausbildungs- berufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbil- dungs- ort	Zeitl. Richtwert (Wochen) 2- bzw. 3-jährige Umschulung	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Umschulungsjahr
Betriebswirt- schaftliche Prozesse, Arbeitsorga- nisation (§ 16 Nr. 5)	a) Wirtschaftlichkeit betrieblicher Leistungen beachten b) Kostenarten und –stellen unterscheiden c) die eigene Arbeit kundenorientiert durchführen d) Arbeits- und Organisationsmittel sowie Arbeitstechniken einsetzen e) Aufgaben im Team planen, bearbeiten und abstimmen; Ergebnisse auswerten, kontrollieren und darstellen f) an Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- organisation und Arbeitsplatzgestaltung mitwirken		3 (4)													1. 2.
Information und Dokumentation, qualitäts- sichernde Maßnahmen (§ 16 Nr. 6)	a) Informationen beschaffen, bearbeiten und bewerten, Informations- und Kommunikationssysteme nutzen b) technische Unterlagen und Pläne lesen, Skizzen anfertigen c) organisatorische Anweisungen anwenden d) Arbeitsprotokolle und –berichte erstellen e) rechtliche Regelungen zum Datenschutz einhalten qualitätssichernde Maßnahmen durchführen, dokumentieren und kontrollieren		2 (4)													1. 2.
Umweltschutz- technik, ökologische Kreisläufe und Hygiene (§ 16 Nr. 7)	tungen der Luft, des Wassers, des Bodens und der Umgebung kennen lernen und beschreiben c) Grundsätze und Regelungen der Hygiene beim Betreiben von Netzen, Systemen und Anlagen beachten d) Risiken durch Krankheitserreger in Rohwasser, Abwasser, Schlämmen und Abfall beschreiben e) Netze und Anlagen beschreiben f) Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung von		6 (8)													1. 2.
	Ausbildungs-berufsbildes Betriebswirt-schaftliche Prozesse, Arbeitsorga- nisation (§ 16 Nr. 5) Information und Dokumentation, qualitäts- sichernde Maßnahmen (§ 16 Nr. 6) Umweltschutz- technik, ökologische Kreisläufe und Hygiene	Ausbildungsberufsbildes Betriebswirtschaftliche Prozesse, Arbeitsorganisation (§ 16 Nr. 5) Information und Dokumentation, qualitätssichernde Maßnahmen (§ 16 Nr. 6) Information und Dokumentation, qualitäts-sichernde Maßnahmen (§ 16 Nr. 6) Information und Hygiene (§ 16 Nr. 7) John Line Line Line Line Line Line Line Lin	Ausbildungsberufsbildes Betriebswirtschaftliche Prozesse, Arbeitsorganisation (§ 16 Nr. 5) Information und Dokumentation, qualitätssichemde Maßnahmen (§ 16 Nr. 6) Information und Dokumentation, qualitätssichemde Maßnahmen (§ 16 Nr. 6) Information und Dokumentation, qualitätssichemde Maßnahmen (§ 16 Nr. 7) Information und Dokumentation, qualitäts-sichernde Maßnahmen (§ 16 Nr. 6) Information und Dokumentation, qualitäts-sichernde Maßnahmen (§ 16 Nr. 6) Information und Dokumentation, qualitäts-sichernde Maßnahmen (§ 16 Nr. 6) Information und Dokumentation, qualitäts-sichernde Maßnahmen (§ 16 Nr. 6) Information und Dokumentation, qualitäts-sichernde Maßnahmen (§ 16 Nr. 6) Information und Dokumentation, qualitäts-sichernde Maßnahmen (§ 16 Nr. 6) Information und Dokumentation, qualitäts-sichernde Maßnahmen (§ 16 Nr. 6) Information und Arbeitsplatzgestaltung mitwirken Informatione beschaffen, bearbeiten und bewerten, Informations- und Kommunikationssysteme nutzen Informatione beschaffen, bearbeiten und bewerten, Informations- und Kommunikationssysteme nutzen Informatione beschaffen, bearbeiten und bewerten, Informationen beschreiben Informatione beschaffen, bearbeiten und bewerten, Informationen beschreiben Information und Arbeitsplatzgestaltung mitwirken Information und Arbeitsplatzgestaltung und Holimiterung von Umweltbelastungen durch Anlagen und Techniken beschreiben	Teil des Ausbildungsberufsbildes vermitteln sind Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind Virtschaftliche prozesse, arbeitsorganisation (§ 16 Nr. 5) Betriebswirtschaftliche by Kostenarten und -stellen unterscheiden Arbeitsorganisation (§ 16 Nr. 5) Information und Dokumentation, qualitätssichernde Maßnahmen (§ 16 Nr. 6) Information und Dokumentation, qualitätssichernde Maßnahmen (§ 16 Nr. 6) Umweltschutztechnik, beinselben by kologische Kreisläufe und Hygiene (§ 16 Nr. 7) Die Verschaftliche verscheine verscheine verscheine verscheine (§ 16 Nr. 7) Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollieren Leistungen beachten by die eigene Arbeit kundenorientiert durchführen dungsburgen zustellen und -stellen unterscheiden Prozesse, Arbeitscheinken einsetzen (ab eigeneganisationsmittel sowie Arbeitsechniken einsetzen (b) Aufgaben im Team planen, bearbeiten und abstimmen; Ergebnisse auswerten, kontrollieren und darstellen (an Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsorganisation und Arbeitsplatzgestaltung mitwirken (4) Information und Dokumentation, qualitätssichernde Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsprotokolle und –berichte erstellen organisatorische Anweisungen anwenden Arbeitsprotokolle und –berichte erstellen organisatorische Anweisungen anwenden Arbeitsprotokolle und –berichte erstellen Ungebung kennen lernen und beschreiben (4) Umweltschutztechnik, bi Ursachen und Wechselwirkungen von Umweltbelastungen der Hygiene beim Betreiben von Netzen, Systemen und Anlagen beachten (4) Risiken durch Krankheitserreger in Rohwasser, Abwasser, Schlämmen und Abfall beschreiben (5) Netze und Anlagen beschreiben (6) Netze und Anlagen beschreiben (7) Netze und Anlagen beschreiben (8)	Teil des Ausbildungsberufsbildes Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind Wirtschaftlichkeit betrieblicher Leistungen beachten b Kostenarten und –stellen unterscheiden die eigene Arbeit kundenorientert durchführen daststimmen; Ergebnisse auswerten, kontrollieren und abstimmen; Ergebnisse auswerten, kontrollieren und arstellen on Anfaßnahmen zur Verbesserung der Arbeits-organisation und Arbeitsplatzgestaltung mitwirken Information und Dokumentation, qualitäts bischernde Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits-organisation und Arbeitsplatzgestaltung mitwirken Information und Arbeitsplatzgestaltung mitwirken a) Informationen beschaffen, bearbeiten und bewerten, Informations- und Kommunikationssysteme nutzen bechnisch unterlagen und Pläne lesen, Skizzen anfertigen organisatorische Anweisungen anwenden darbeitsplatzgestaltung mitwirken Information und Arbeitsplatzgestaltung mitwirken a) Informationen beschaffen, bearbeiten und bewerten, Informations- und Kommunikationssysteme nutzen berichte erstellen organisatorische Anweisungen anwenden darbeitsplatzen anfertigen organisatorische Anweisungen anwenden darbeitsplatzen bei unterschieben darbeitsplatzen der Begleingen der Begleine beim Betreiben von Netzen, Systemen und Abfall beschreiben en Durweltbelastungen durch Krankheitserreger in Rohwasser, Abwasser, Schlämmen und Abfall beschreiben en Durweltbelastungen durch Anlagen und Techniken beschreiben en Durweltbelastungen und Techniken beschreibe	Teil des Ausbildungsberufsbildes Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind Betriebswirtschaftliche Prozesse, Arbeitsorganisation (§ 16 Nr. 5) Betriebswirtschaftliche Prozesse, Arbeitsorganisation (§ 16 Nr. 5) Information und Dokumentation, qualitäts: bischernde Maßnahmen (§ 16 Nr. 6) Umweltschutztechnik, ökologische Kreisläufe und Hygiene (§ 16 Nr. 7) Umweltschutz-technik, ökologische Kreisläufe beachten (§ 16 Nr. 7) Die Grundsätze und Regelungen durch Anlagen und Abfall beschreiben (§ 16 Nr. 7) Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung and Kontrollierens dungsber (Wochen) ort 1, 2- bzw. 3-jahringe (Whechen) ort 1, 2- bzw. 3-jahringe (Whec	Teil des Ausbildungsberufsbildes elbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung elbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind Aug. Sep. Okt. Betriebswirtschaftliche Prozesse, Arbeitsorganisation (§ 16 Nr. 5) Betriebswirtschaftliche Prozesse, Arbeitsorganisation (§ 16 Nr. 5) Information und Dokumentation, qualitätsschernde Maßnahmen (§ 16 Nr. 6) Information und Dokumentation, qualitätsschernde Maßnahmen (§ 16 Nr. 6) Umweltschutztechnik, ökologische Kreisläufe und Hygiene (§ 16 Nr. 7) Umweltschutz- ein Granen der Greiben und Wechselwirkungen von Umweltbelastungen durch Anlagen beschreiben Oktionation und Dokumentation, qualitätsschernde Maßnahmen (§ 16 Nr. 7) Umweltschutz- technik, ökologische Kreisläufe beschreiben (§ 16 Nr. 7) Umweltschutz- ein Greiben und Wechselwirkungen von Umweltbelastungen der Luft, des Wassers, des Bodens und der Hygiene bein Netze und Anlagen beschreiben Okloogische Kreisläufe und Hygiene ein Netzen, Systemen und Anlagen beschreiben Okloogische Kreisläufe und Hygiene ein Netzen, Systemen und Anlagen beschreiben Okloogische Kreisläufe und Hygiene ein Netzen, Systemen und Anlagen beschreiben Okloogische Kreisläufe und Hygiene bein Netze und Anlagen beschreiben Okloogische Kreisläufe und Hygiene bein Netzen und Anlagen beschreiben Okloogische Kreisläufe und Hygiene bein Netzen und Anlagen beschreiben Okloogische Kreisläufe und Hygiene bein Netzen und Anlagen beschreiben Okloogische Kreisläufe und Hygiene bein Netzen und Anlagen und Techniken beschreiben Okloogische Kreisläufe und Hygiene bein Netzen und Anlagen beschreiben Okloogische Kreisläufe und Hygiene bein Netzen und Anlagen beschreiben Okloogische Kreisläufe und Hygiene bein Netzen Systemen und Anlagen beschreiben Okloogische Kreisläufe und Hygiene bein Netzen Systemen und Anlagen beschreiben Okloogische Kreisläufe und Hygiene bein Netzen Systemen und Anlagen beschreiben Okloogische Kreisläufe und Hygi	Teil des Ausbildungsberufsbildes elbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens und Kostenarten und – stellen unterscheiden die eigene Arbeit kundenorientert durchführen die Horte und Verscheiten und – stellen unterscheiden (§ 16 Nr. 5) Information und Dokumentation, qualitäts-sichernde Maßnahmen (§ 16 Nr. 6) Information und Maßnahmen (§ 16 Nr. 6) Information und Kommunikationssysteme nutzen berügen der Kreisläufe und Hortenscheiden (§ 16 Nr. 6) Umweltschutztechnik, einen kaßnahmen der Kreisläufe und Hortenscheiden (§ 16 Nr. 7) Umweltschutzetechnik, ökologische Kreisläufe und Wechselwirkungen von Umweltbelastungen der Luft, des Wassers, del Bodens und der Ungebung kennen lernen und beschreiben (Righten beim Berteiben von Netzen, Systemen und Ahalgen beschreiben (Righten beim Berteiben von Netzen, Systemen und Ahalgen beschreiben (Righten beim Stetze und Anlagen beschreiben (Righten und Konfulleren und Anlagen und Techniken beschreiben (Righten und Konfulleren und Anlagen und Techniken beschreiben (Righten und Konfulleren und Kontrollieren und Kontroll	Teil des Ausbildungsberufsbildes zu vermittel nach auch zu vermittel nach	Teil des Ausbildungsberufsbildes selbständigen Pflanens, Durchführens und Kontrollierens dungsterung der Aufgeberufsbildes zu vermitteln sind und zu vermitteln zu verbesserung der Arbeits- und Organisationsmittel sowe Arbeitstechnike, einstetzen ein an Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- organisation und Arbeitsplatzgestaltung mitwirken und der vermitteln zu vermitteln zu verbesserung der Arbeits- organisation und Arbeitsplatzgestaltung mitwirken und zu vermitteln zu ve	Teil des Ausbildungs- berufsbildes vermitteln sind vermitteln	Teil des Ausbildungsberübhldes zu vermitteln sind 2 urchführens und Kontrollierens dungsgestelbsständigen Planens, Durchführens und Kontrollieren und Schaftliche in Kostenarfen und - stellen unterscheiden of die eigene Arbeit kundenorientiert durchführen dabstimmen: Ergebnisse auswerten, kontrollieren und dastillen of an Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsorganisation und Arbeitsplatzgestaltung mitwirken (§ 16 Nr. 6) Information und Dokumentation, qualitätssichernde (§ 16 Nr. 6) Information und Zheitspestelben und Behaltensen, Sklüzzen anterligen organisatorische Anweisungen anwenden d. Arbeitsprotokolie und -berichte erstellen erschlicher Regelungen zum Datenschutz einhalten für qualitätssichernde Maßnahmen durchführen, dokumentieren und kontrollieren von Utweltblastungen der Luft, des Wassers, des Bodens und der Ursachen und Wechselvirkungen von Umweltblastungen (§ 16 Nr. 7) Umweltschutzten (§ 16 Nr. 7) Aus der Ergebnisse auswerten, kontrollieren und bereiten der Sklüzzen anterligen und kontrollieren	Teil des Ausbildungs au vermitteln sind Pertificien und Kenntnisse, die unter Einbeztehung Ausbildungs elbaststandigen Planens, Durchführens und Kontrollieren und Geschreiben au vermitteln sind Unter Einbeztehung aus vermitteln sind Unter Einbeztehung und Einbeztehung und Wichren und Geschreiben aus vermitteln sind Unter Einbeztehung aus vermitteln sind Unter Einbeztehung und Februaren und Seinführen und Kontrollieren und des Vermitteln und 2n Maßnahmen zur Verbesseung der Arbeits- der Geschreiben und Arbeitsprotkolle und Arbeitsprotkolle und Perinteln und 2n Maßnahmen zur Verbesseung der Arbeits- der Geschreiben von Verzen. Systemen und Anlagen beschreiben und Kontrollieren und den Maßnahmen zur Verbesseung der Arbeits- der Geschreiben von Verzen. Systemen und Anlagen beschreiben und Kontrollieren und den Maßnahmen zur Verstenlischer der Maßnahmen zur Verstenlischen der Unterstenlische Unterlieren und Kontrollieren und der Verstellung und Verstenlischen der Verstellung und Pläne lesen, Skitzzen ansehnen durchführen, dokumentlieren und Kontrollieren und verstenlische der Verstellung und Verstenlischen der Verstellung und Verstenlischen und Verstellung und Verstell	Totl das Ausbildungs- Bertiglesten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung ausbildungsberufsbildes zu vermitteln sind Betriebswirtschaftliche prozesse, Arbeitsorganisation (§ 16 Nr. 5) Betriebswirtschaftliche prozesse, Arbeitsorganisation (§ 16 Nr. 5) Information und Dokumentation, qualitätsschemted Maßnahmen und Verbreisserung der Arbeitsorganisation (§ 16 Nr. 6) Information und Chenkingen und Arbeitsplatzgestaltung mitwirken Information und Chenkingen und Arbeitsplatzgestaltung mitwirken Information und Chenkingen und Arbeitsplatzgestaltung mitwirken Information und Chenkingen und Plane lessen, Skitzen anfertigen of und Arbeitsprotokolle und –berichte erstellen ein er ertitliche Regelungen zum Daterschutz einhalten ein granisationschem de Maßnahmen und Arbeitsprotokolle und –berichte erstellen ein er ertitliche Regelungen zum Daterschutz einhalten ein Grundsberichten der Maßnahmen durchfüren, dokumentieren und Kontiollieren on Arbeitsprotokolle und –berichte erstellen ein ein der und kontiollieren ein gestellt der und Kontiollieren ein der ein der und kontiollieren ein der ein de	Teil des Ausbildungs elbastsändigen Planens, Durchführens und Kontrollierens drugs zu vermitteln sind 2 und Februarien 2 und	Fertiglesien und Kenntnisse, die unter Einbeziehung Ausbildungsberufsbildes selbetständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens und Kostenarierund - stellen unterscheiden () Arbeitsvahrten instaten () Köstenarierund - stellen unterscheiden () Arbeitsvahrten instaten () Arbeitsvahrten ()

Ausb	ildungsberuf:	Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft		Abschnit	t 1: Gem	einsame	e Kernqı	ıalifikati	onen ge	mäß § 3	Abs. 1 N	Nr. 1					
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbil- dungs- ort	Zeitl. Richtwert (Wochen) 2- bzw. 3-jährige Umschulung	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Umschulungsjahr
8	Grundlagen der Maschinen-und Verfahrens- technik, Mess- Steuerungs- und Regeltechnik (§ 16 Nr. 8)	 a) Methoden zum Vereinigen von Stoffen und zum Trennen von Stoffgemischen anwenden b) Methoden zur Förderung von Feststoffen, Flüssigkeiten und Gasen anwenden c) Armaturen montieren und demontieren d) Aggregate, insbesondere Pumpen, Gebläse, Verdichter und Elektro- und Verbrennungsmotoren, sowie Geräte zum Heizen, Kühlen und Temperieren einsetzen und bedienen e) Methoden des Messens, Steuerns und Regelns unterscheiden, Aufbau und Funktion betriebsspezifischer Geräte erläutern f) Mess-, Steuerungs- und Regelungsprozesse nach Vorgaben durchführen g) Energieträger und Energiearten unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit, des Wirkungsgrades und des Gefährdungspotentials einsetzen h) Methoden der Energieumwandlung beschreiben 		14 (19)													1. 2. 3.
9	Umgang mit elektrischen Gefahren (§ 16 Nr. 9)	a) Grundgrößen und deren Zusammenhänge beschreiben b) Gefahren des elektrischen Stromes an festen und wechselnden Arbeitsplätzen erkennen		2													1.
		Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Gefahren durch Strom ergreifen und veranlassen Verhaltensweisen bei Unfällen durch elektrischen		(4)													2.
		Strom beschreiben und erste Maßnahmen einleiten															3. (ggf.)

Ausl	oildungsberuf:	Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft		Abschnit	t 1: Gem	einsam	e Kernqı	ualifikati	onen ge	mäß§3	Abs. 1	Nr. 1					
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbil- dungs- ort	Zeitl. Richtwert (Wochen) 2- bzw. 3-jährige Umschulung	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Umschulungsiahr
10	Anwenden naturwissen- schaftlicher Grundlagen (§ 16 Nr. 10)	 a) physikalische Größen messen und auswerten, Stoffeigenschaften bestimmen b) Proben nach unterschiedlichen Verfahren nehmen, vorbereiten, kennzeichnen, konservieren und aufbewahren c) Zusammenhänge von Aufbau und charakteristische Eigenschaften von Stoffen erläutern d) Stoffgemische berechnen, herstellen und trennen; Ergebnisse kontrollieren e) Reaktionsverhalten von Stoffen, insbesondere Fällungs-Reaktionen, Säure-Base-Reaktionen und Redox-Reaktionen, beschreiben f) qualitative und quantitative Bestimmungen durchführen und Ergebnisse bewerten g) Aufbau, Arten und Lebensbedingungen von Mikroorganismen erläutern sowie ihre Bedeutung für die Arbeit im Betrieb beschreiben h) Stoffkreisläufe darstellen und mikrobiologische Untersuchungsmethoden beschreiben 		6 (10)													1. 2. 3. (9g)
11	Werk-, Hilfs-und Gefahrstoffe, gefährliche Arbeitsstoffe, Werkstoff- bearbeitung (§ 16 Nr. 11)			8 (12)													1. 2.
12	Lagerhaltung, Arbeitsgeräte und Einrichtungen (§ 16 Nr. 12)	a) Stoffe und Güter entsprechend ihres Zustandes und ihrer Eigenschaften lagern und befördern b) Bestandskontrollen durchführen und Korrekturen einleiten c) Hebezeuge und Transporteinrichtungen bedienen d) Arbeitsgeräte und Einrichtungen einsetzen, inspizieren, warten und reinigen e) Störungen an Arbeitsgeräten und Einrichtungen feststellen sowie Maßnahmen zu ihrer Beseitigung ergreifen		2 (4)													1. 2.

Ausk	oildungsberuf:	Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft	t		Δ	bschnit	t 2: Beru	ıfsspezif	ische Fa	achquali	fikation	gemäß §	3 Abs.	1 Nr. 2 E	Buchstab	e b	
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbil- dungs- ort	Zeitl. Richtwert (Wochen) 2- bzw. 3-jährige Umschulung	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Umschulungsiahr
13	Sicherheitsvor- schriften und Betriebsan- weisungen (§ 16 Nr. 13)	Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Arbeitsschutz bei der Sammlung, der Beförderung und der Behandlung von Abfällen, Gefahrstoffen und Sonderabfällen anwenden		2 (4)													1. 2.
14	Kundenorientiertes Handeln (§ 16 Nr. 14)	a) Aufgaben und Bedeutung des Außen- und Innendienstes darstellen b) Gespräche und Verhandlungen kundenorientiert führen, Möglichkeiten zur Kundenbindung nutzen rechtliche Beziehungen zwischen Unternehmen und Kunden beachten d) Kundenzufriedenheitsanalyse und Lieferantenbewertungen beachten		2 (4)													1. 2.
15	Kauf- männisches Handeln (§ 16 Nr. 15)	a) Prinzipien der Abfallwirtschaft sowie Wettbewerbssituationen und Grundlagen der Preisgestaltung beschreiben b) Angebot und Nachfrage erläutern		2 (4)													1. 2.
16	Abfälle und Abfallannahme (§ 16 Nr. 16)	a) Produkte, Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung unterscheiden b) über Abfallherkunft, Abfallanfallstellen, Abfallaufkommen und Abfallarten Auskunft geben c) Abfallmengen überwachen und bilanzieren d) Abfälle nach Eigenschaften, insbesondere nach dem															1.
		Grad der Überwachungsbedürftigkeit, unterscheiden und zuordnen e) Abfälle identifizieren, deklarieren und dem Europäischen Abfallverzeichnis zuordnen f) Abfälle auf Anlagen und bei Abfallerzeugern annehmen, trennen und für die einzelnen Stoffströme und deren weitere Bearbeitung bereitstellen		6 (9)													2.
		g) Material und Produkte zur Verwertung und Beseitigung benennen, Eigenschaften darlegen und Qualitätsanforderungen beschreiben h) Bearbeitungskriterien und Reaktionsmöglichkeiten verschiedener Abfälle aufzeigen															3. (ggf.

Die angegebenen zeitlichen Richtwerte reduzieren sich um Zeiten für Tarifurlaub und Berufsschulunterricht

Ausl	oildungsberuf:	Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaf	ft	Abs	chnitt 2	Berufs	spezifiso	he Fach	qualifik	ation ge	mäß§3	Abs. 1 N	lr. 2 Buc	hstabe	b		
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbil- dungs- ort	Zeitl. Richtwert (Wochen) 2- bzw. 3-jährige Umschulung	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Umschulungsjahr
17	Abfallentsor- gungsverfahren (§ 16 Nr. 17)	 a) physikalische, chemische und biologische Prozesse und deren Bedeutung beschreiben b) Anlagentechniken und Kombinationen von Anlageteilen darstellen c) Anforderungen an Prozesse und Anlagentechnik darstellen d) Umweltbelastungen feststellen, Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung beschreiben und Gegenmaßnahmen bei Bedarf veranlassen 		8 (11)													1. 2.
18	Betrieb und Instandhaltung (§ 16 Nr. 18)	a) Inbetrieb- und Außerbetriebnahme von Anlageteilen durchführen und dokumentieren b) Normalbetrieb der Anlage dokumentieren c) Gräte, Apparate und Anlagen bedienen, überwachen und warten d) Betriebsstörungen feststellen und dokumentieren, Gegenmaßnahmen einleiten		6 (8)													1. 2.
19	Stoffströme, Logistik und Disposition (§ 16 Nr. 19)	 a) Fahrzeugarten, Behälterarten und Sammelsysteme beschreiben sowie nach Kundenbedürfnissen und Einsatzgebieten zusammenstellen b) Hilfsmittel zur Abwicklung der Disposition anwenden c) den Einsatz von Fahrzeugen, Personal und Behältern disponieren d) Möglichkeiten der Bereitstellung, der Beförderung, der Lagerung und der Zwischenlagerung beschreiben 		5 (7)													1. 2.

Ausl	oildungsberuf:	Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtscha	ft	Abs	chnitt 2	: Berufs	spezifiso	he Fach	qualifik	ation ge	mäß § 3	Abs. 1 N	lr. 2 Buc	chstabe	b		
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbil- dungs- ort	Zeitl. Richtwert (Wochen) 2- bzw. 3-jährige Umschulung	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Umschulungsjahr
20	Qualitäts- sichernde Maßnahmen (§ 16 Nr. 20)	a) Grundlagen des Qualitäts- und Umweltmanagements und die Bedeutung des Entsorgungsfachbetriebes darlegen b) Verfahrensanweisungen und Arbeitsanweisungen der Systeme anwenden und Änderungen erfassen															1.
		c) Anforderungen für wiederverwendbare, zu verwertende und abzugebende Abfälle und Materialien angeben und Qualitätskontrollen durchführen Probenahme und Probenaufbereitung für die Analytik e) durchführen Meß- und Analyseverfahren für die Eingangs- und f) Ausgangsmaterialien anwenden Analyseergebnisse in Verbindung mit g) Annahmekriterien beurteilen Anforderungen der Gütekennzeichnung von Abfällen		4 (6)													2. 3.
21	Informations- technik (§ 16 Nr. 21)	und Produkten beachten a) betriebsspezifische Programme für die Kreislauf- und Abfallwirtschaft anwenden b) Balken- und Kreisdiagramme, Ganglinien, Summenlinien und Tabellen für abfallwirtschaftliche Fragestellungen und Dokumentationen erstellen c) Formularwesen des Betriebes anwenden		3 (4)													1. 2. 3.
22	Rechtsvor- schriften und technische Regelwerke (§ 16 Nr. 22)	a) Rechtliche Regelungen und fachbezogene technische Regelwerke anwenden b) Nachweisverfahren anwenden c) über Abfallkonzepte und –bilanzen Auskunft geben und entsprechende Daten aufbereiten		3*) (4*))													1. 2. 3.

Die angegebenen zeitlichen Richtwerte reduzieren sich um Zeiten für Tarifurlaub und Berufsschulunterricht *) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln

Ausl	oildungsberuf:	Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaf	t					Schwei	rpunkt	Abfallve	rwertun	g und Al	bfallbeha	andlung			
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbil- dungs- ort	Zeitl. Richtwert (Wochen) 2- bzw. 3-jährige Umschulung	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Umschulungsjahr
1	Abfallentsor- gungsverfahren (§ 16 Nr. 17)	 a) Abfälle annehmen, behandeln und bereitstellen b) Abfälle und Produkte zwischenlagern und lagern c) Grundoperationen der Aufbereitung, Verwertung und Behandlung beschreiben d) Verfahrensschritte zur Schaffung von Produkten aus 															1.
		Abfällen beschreiben Reinigungsverfahren für Sekundärrohstoffe anwenden Verfahrenskombinationen der Aufbereitung und Verwertung anwenden Stör- und Fremdstoffe im Aufbereitungs- und Verwertungsprozess beseitigen		12 (17)													2.
2	Betrieb und	Schadstoffe feststellen, Gefährdungspotentiale kennen und Entsorgungswegen zuordnen Prozesse der Aufbereitung und Verwertung steuern,															3. (ggf.)
	Instandhaltung (§ 16 Nr. 18)	regeln und überwachen b) Meß-, Steuer- und Regeleinrichtungen bedienen c) Anlagenteile und Einrichtungen bedienen, überwachen und warten															1.
		 d) Fehlfunktionen der Aggregate, Maschinen und Geräte sowie Betriebsstörungen erkennen und deren Beseitigung einleiten e) Mängel an der Verfahrenstechnik erkennen und Verbesserungen einleiten 		4 (6)													2.
		Revisionen planen und veranlassen, an Umbauten mitwirken Den laufenden Betrieb und die Instandhaltung dokumentieren															3. (ggf.)

Ausl	oildungsberuf:	Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaf	t					Schwei	punkt	Abfallve	rwertun	g und Al	bfallbeha	andlung			
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbil- dungs- ort	Zeitl. Richtwert (Wochen) 2- bzw. 3-jährige Umschulung	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Umschulungsjahr
3	Stoffströme, Logistik und Disposition (§ 16 Nr. 19)	a) Stoffströme und Mengen im Anlagesystem nachhalten und dokumentieren b) Probenahme, Probenvorbereitung, Probenahmeprotokoll und Güteüberwachung durchführen c) Verwertungsprodukte nach Güte überprüfen und dokumentieren und bei Bedarf Maßnahmen zur Verbesserung der Güte einleiten d) Verwertungsprodukte und Sekundarrohstoffe für die		3 (5)													1.
		Vermarktung bereitstellen und vertreiben e) Restabfälle der Beseitigung zuführen f) Personal-, Fahrzeug- und Gerätebereitstellung planen und dokumentieren		,													3. (ggf.)
4	Sicherheits- vorschriften und Betriebs- anweisungen (§ 16 Nr. 13)	 a) Gefährdungen durch biologische Stoffe und Gefahrstoffe beschreiben b) Sicherheitsvorschriften für die Anlagen- und Verfahrenstechnik anwenden c) Brandverhütungs- und Feuerschutzeinrichtungen 															1.
	(3 10 141. 15)	beschreiben und bedienen d) Maßnahmen zum Explosionsschutz durchführen e) tätigkeitsbezogenen Betriebsanweisungen anwenden		(2)													2.
																	3. (ggf.)

Die angegebenen zeitlichen Richtwerte reduzieren sich um Zeiten für Tarifurlaub und Berufsschulunterricht

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Hat vorgelegen.

Hildesheim, den Im Auftrag